

Amtlicher Anzeiger

Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

2022

Schwerin, den 30. Mai

Nr. 22

Landesbehörden

Verlust eines Dienstausweises

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung

Vom 13. Mai 2022

Der Dienstausweis mit der Nummer **758**, ausgestellt durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur M-V, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

AmtsBl. M-V/AAz. 2022 S. 265

Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage (WKA Questin II) – Bekanntmachung Genehmigungsbescheid

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 30. Mai 2022

nach § 21a Absatz 1 Satz 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) sowie § 3 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG)

Die MBBF Windparkplanung GmbH & Co. KG (Sitz: Alte Dorfstraße 1, 18246 Steinhagen) erhielt mit Datum vom 31. März 2022 die Genehmigung für oben genanntes Vorhaben (Gez.: 07/22).

Der verfügende Teil des Genehmigungsbescheides hat folgenden Wortlaut:

1. Auf Antrag der

MBBF Windparkplanung GmbH & Co. KG
Alte Dorfstraße 1
18246 Steinhagen

vom 20. Juni 2018, geändert mit Antrag vom 18. November 2021, ergeht, unbeschadet der auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter, die immissionschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer WKA.

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb einer WKA des Typs GE 158-5.5 mit einer Nabenhöhe von 161 m und einer Nennleistung von 5.5 MW an nachfolgend genanntem Standort:

23936 Büttlingen, Gemarkung Büttlingen			mit den Standort- koordinaten ¹	
Bezeichnung	Flur	Flurstück	Rechts- wert	Hoch- wert
WKA 1	1	48	33247120	5971344

- Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb nach Nr. A 1 dieses Bescheides erlischt, wenn nicht bis zum 31. März 2025 mit dem bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage begonnen worden ist.
- Die seitens der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg bestätigte Ausnahmegenehmigung gemäß § 20 Absatz 3 NatSchAG M-V wird erteilt.

Die Genehmigung wurde mit Nebenbestimmungen verbunden.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides einschließlich seiner Begründung wird gemäß § 10 Absatz 8 Satz 3 BImSchG nach der Bekanntmachung für zwei Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Auslegung erfolgt **vom 31. Mai 2022 bis einschließlich 14. Juni 2022** zu den angegebenen Zeiten im

Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg
(Bleicherufer 13, 19053 Schwerin), 1. Obergeschoss
Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und
Kreislaufwirtschaft

Montag bis Donnerstag: 7:30 – 16:30 Uhr,
Freitag: 7:30 – 12:00 Uhr.

Aufgrund der aktuellen Pandemiesituation ist eine Einsichtnahme jedoch ausschließlich nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter 0385 - 59586512 möglich. Die Terminabsprache soll Montag bis Freitag zwischen 8:30 und 14:00 Uhr, erfolgen. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vor Ort ist zwingend erforderlich.

Darüber hinaus erfolgt die Auslegung online auf der Internetseite des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg unter dem Suchbegriff „WKA Questin II“ www.stalu-mv.de/wm/Service/Presse_Bekanntmachungen

¹ Bezugssystem ETRS 89 – UTM Koordinate Zone 33.

Gemäß § 10 Absatz 8 Satz 5 BImSchG gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin, einzulegen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2022 S. 265

Gerichte

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn die Antragsteller oder Gläubiger widersprechen, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen. Versäumt er dies, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Die Erklärung kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgegeben werden.

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Güstrow**

Vom 11. Mai 2022

822 K 33/21

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 17. August 2022, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Güstrow, Franz-Parr-Platz 2a, 18273 Güstrow, Sitzungssaal: 105b öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Wardow Blatt 180 (BV Nr. 2), Gemarkung Wardow, Flur 5, Flurstück 103/1, Gebäude- und Freifläche, Gehölz, Grünanlage, Unland, Größe: 54.171 m²; Gemarkung Wardow, Flur 5, Flurstück 112, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Schulstraße 2, Größe: 360 m².

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Schulstraße 2 in 18299 Wardow
ehemaliges Gutshaus (Baujahr ca. 1840) mit Teilen des ehemaligen Gutsparks; weitere Nebengebäude (zwei massive Schuppen); umfassend modernisiert; Denkmalschutz

Verkehrswert: **645.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 1. September 2021 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Informationen unter www.zvg.com

Hinweis:

Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2022 S. 266

Bekanntmachung des Amtsgerichts Rostock

Vom 6. Mai 2022

66 K 24/21

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Mittwoch, 13. Juli 2022, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Rostock, Zochstraße 13, 18057 Rostock, Sitzungssaal: 328 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Graal-Müritz Blatt 1186, Gemarkung Graal, Flur 1, Flurstück 124/6, Gebäude- und Freifläche, Größe: 211 m²; Gemarkung Graal, Flur 1, Flurstück 124/8, Gebäude- und Freifläche, Lange Straße 28, Größe: 1.893 m²; Gemarkung Graal, Flur 1, Flurstück 124/9, Gebäude- und Freifläche, Lange Straße 28, Größe: 1.789 m²

Objektbeschreibung/Lage:

Wohn- und Geschäftshauskomplex, Baujahr 1996-1998 mit Erweiterung um 2009, derzeitige Nutzung: Verkaufsmarkt, Reisebüro, Textil-Laden (insgesamt GE im EG ca. 1.239 m²), vier Wohneinheiten (insgesamt WE im DG ca. 259,28 m²)

Verkehrswert: **2.382.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. Juli 2021 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2022 S. 267

Bekanntmachung des Amtsgerichts Waren (Müritz)

Vom 17. Mai 2022

621 K 30/21

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Mittwoch, 24. August 2022, um 10:00 Uhr**, im Bürgersaal, Zum Amtsbrink 9, 17192 Waren (Müritz) öffentlich versteigert werden:

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Blankensee Blatt 617, Gemarkung Blankensee, Flur 25, Flurstück 41, Gebäude- und Freifläche, 436 m²

Verkehrswert: **61.900,00 EUR**

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Blankensee Blatt 617, Gemarkung Blankensee, Flur 25, Flurstück 88, Verkehrsfläche, 33 m²

Verkehrswert: **2.000,00 EUR**

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Blankensee Blatt 617, Gemarkung Blankensee, Flur 25, Flurstück 90, Verkehrsfläche, 16 m²

Verkehrswert: **700,00 EUR**

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Blankensee Blatt 617, Gemarkung Blankensee, Flur 25, Flurstück 40, Gebäude- und Freifläche, 312 m²

Verkehrswert: **4.500,00 EUR**

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Blankensee Blatt 617, Gemarkung Blankensee, Flur 24, Flurstück 51, Gebäude- und Freifläche, 61 m²

Verkehrswert: **4.600,00 EUR****Objektbeschreibung:**

Es handelt sich um fünf selbstständige Grundstücke. Diese liegen in der Pappelsiedlung nahe am Wanzkaer See. Die Flurstücke 88, 90, 40 und 41 grenzen aneinander (Pappelsiedlung 18, 17237 Blankensee), das Flurstück 51 ist ca. 250 m entfernt (Pappelsiedlung 15, 17237 Blankensee).

Die Flurstücke 88 und 90 sind unbebaut. Das Flurstück 41 ist bebaut mit einem eingeschossigen, massiven Bungalow (teilunterkellert) und einer einfachen Gartenlaube, das Flurstück 40 mit einem Carport (Holzkonstruktion, Blechdach), und das Flurstück 51 mit einer Reihengarage (Ziegelmauerwerk, Wellasbestdach).

Der Versteigerungsvermerk ist am 14. Dezember 2021 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Informationen unter www.zvg.com

Hinweis:

Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2022 S. 267

Sonstige Bekanntmachungen

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVP-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforst Mecklenburg-
Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts

Vom 12. Mai 2022

Der Vorstand der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 [GVOBl. M-V S. 790, 794]) hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Trips, Flur 1, Flurstück 50/2 tlw. mit einer Größe von insgesamt ca. 2,46 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in Verbindung mit Nummer 17.1.3 der Anlage 1 zum UVPG und der Dienst-anweisung der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Durch die Aufforstung ist eine Verbesserung der Luftqualität zu erwarten.
- Hinsichtlich der Rastgebietsfunktion des Gesamtgebietes sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten, da ausreichend Offenland erhalten bleibt.
- Für die zu beurteilenden Schutz- sowie Kultur- und Sachgüter sind keine negativen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Der Vorstand der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.